

## ERSTANTRAG für kommunale Zuwendungsempfänger

auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF-Programm 2021 - 2027  
(Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511; EFRE-RL Mobilität in der jeweils geltenden Fassung)  
für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 der Förderrichtlinie.

Einzureichen an:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 307/307.d  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Posteingang

AZ. (wird von der Bewilligungsstelle vergeben)

Zutreffendes bitte  ankreuzen oder ausfüllen!

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Antragsteller/in

Kommune

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Umsatzsteuer-ID / Umsatzsteuer-Identifikationsnummer / Wirtschafts-Identifikationsnummer

Der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt:  ja  nein

#### 1.2 Name / Kurzbezeichnung des Vorhabens

Zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens wird eine Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Landesmitteln beantragt.





## 1.6 Bankverbindung Antragsteller/in

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Verwendungszweck

## 1.7 Prüfungseinrichtung (gemäß Nummer 7.2 ANBest-Gk)

Bezeichnung

## 1.8 Das Vorhaben soll in folgender Stadt oder im Pendlerraum folgender Stadt durchgeführt werden (gemäß Nummer 1.3 der Richtlinie):

Name der Stadt

## 1.9 Bevölkerung in der Stadt einschließlich Pendlerraum gemäß der aktuellen Angabe der amtlichen Statistik (gemäß Nummer 6.7 der Richtlinie):

- mehr als 50.000 Einwohner
- von 20.000 bis 50.000 Einwohner
- weniger als 20.000 Einwohner

## 1.10 Das Vorhaben wird durch den folgenden Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder gleichwertigen Planungsrahmen begründet (gemäß Nummer 4.4 i. V. m. Anlage 2 der Richtlinie)

*Hinweis:*

*Die Angaben entfallen bei der Förderung von Konzepten gemäß Nummer 2.1.5 der Förderrichtlinie.*

Bezeichnung

Seite

- Der Plan erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Anlage 2 der Förderrichtlinie.
- Der Plan liegt dem Antrag als Anlage bei.
- Der Plan steht zum Download zur Verfügung unter:

Webadresse/URL



## 2. Gegenstand der Förderung

- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 der Förderrichtlinie  
Investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren im Alltagsverkehr
- Radverkehrsinfrastruktur gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. a) bis c) (*Anlage 1a ist beizufügen!*)
- Fahrradabstellanlagen gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. d) (*Anlage 1b ist beizufügen!*)
- Fahrradparkhäuser gemäß Nummer 2.1.1 Buchst. d) (*Anlage 1c ist beizufügen!*)
- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.2 der Förderrichtlinie (*Anlage 2 ist beizufügen!*)  
Investive Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen
- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.3 der Förderrichtlinie (*Anlage 3 ist beizufügen!*)  
Investive Maßnahmen zur Entwicklung einer emissionsfreien Stadtlogistik
- Vorhaben gemäß Nummer 2.1.5 der Förderrichtlinie (*Anlage 4 ist beizufügen!*)  
Erarbeitung und Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten

## 3. Finanzierungsplan

Alle Angaben erfolgen einheitlich in:  Netto  Brutto

Gesamtinvestition für das o. g. Vorhaben Euro

Gemäß Anlage 1a / 1b / 1c / 2 / 3 / 4 Euro

(a) Förderfähige Gesamtausgaben (ohne Grunderwerb) Euro

(b) Förderfähige Grunderwerbskosten Euro

(c) Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (a)+(b) Euro

### Die Finanzierung der Gesamtinvestition ist wie folgt vorgesehen:

(d) Zuwendung gemäß EFRE-RL Mobilität  
bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (c) Euro

(e) Eigenmittel der Antragstellerin/des Antragstellers  
Investitionsraten des ordentlichen Haushalts Euro

Entnahme aus Rücklagen Euro

Kredite Euro

Mittel Dritter Euro

### Sonstige Finanzierungshilfen zur Verstärkung der Eigenmittel:

Bezeichnung Euro

Bezeichnung Euro

(f) Einnahmen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer Euro

**Summe (d) bis (f) = Gesamtinvestition** Euro



Zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden in diesem und in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich folgende Mittel verausgabt:

Haushaltsjahr	EFRE-Mittel in EUR (60 v. H.)	Landes-Mittel in EUR (30 v. H.)	Eigenmittel in EUR (10 v. H.)	zuwendungsfähige Gesamtausgaben in EUR
20				
20				
20				
20				
20				
20				
<b>Summe</b>				

#### 4. Checkliste für beizufügende Pflichtunterlagen

##### 4.1 Anlagen zum Vorhaben (siehe Nummer 2)

- Anlage 1a - Radverkehrsinfrastruktur
- Anlage 1b - Fahrradabstellanlagen
- Anlage 1c - Fahrradparkhäuser
- Anlage 2 - Multimodale Knotenpunkte
- Anlage 3 - effiziente emissionsfreie Stadtlogistik
- Anlage 4 - Mobilitätspläne und -konzepte

##### 4.2 Weitere Anlagen

- Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder gleichwertiger Planungsrahmen (siehe Nummer 1.10)
- Verwaltungsvereinbarung zur Projektdurchführung (nur bei Projekten im Verbund)
- Rechtsverbindliche Erklärung - Unterschriftskarte (Anlage UK)
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Finanzierung des Eigenanteils und der Folgekosten (Anlage Stellungnahme Kommunalaufsicht)
- efDialog-Erklärung (Anlage efDialog)
- Erklärung zum Datenschutz für Antragsteller (Anlage DSH-Antragsteller)

#### 5. Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

- Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF Programm 2021 - 2027 (EFRE-RL Mobilität) sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.
- Die ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) gemäß dem Merkblatt Nebenbestimmungen sind bekannt und werden als verbindlich anerkannt.



- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben (einschließlich der Angaben in den Anlagen) werden versichert.
- Es wird versichert, dass Änderungen zu den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mitgeteilt werden.
- Es wird versichert, dass gemäß Nummer 5.1 Satz 4 der Richtlinie keine weitere Förderung für das Vorhaben in Anspruch genommen wird.
- Es wird versichert, dass das Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn (Merkblatt Vorhabenbeginn) bekannt ist und mit dem Vorhaben vor der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.  
Abweichend von den VV / VV-GK Nr. 1.3 zu § 44 LHO wird gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 Zuwendungsrechtsergänzungserlass für die Bewilligung von Förderungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlicher Vorhabenbeginn abgestellt. Antragsteller tragen das Risiko einer späteren Nichtbewilligung.  
Die für die Antragstellung erforderlichen Vorarbeiten, Grunderwerb, Planungsleistungen, Gutachten und nach Naturschutzrecht gebundene Arbeiten stellen gemäß Förderrichtlinie keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar.
- Es wird versichert, dass das Merkblatt zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Merkblatt Charta) zur Kenntnis genommen wurde und das Vorhaben im Einklang damit umgesetzt wird. Es ist bekannt, dass eine Verletzung der in der Charta verankerten Grundrechte im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen kann.
- Es ist bekannt, dass die im Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben zur Abwicklung der Förderung beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt verarbeitet sowie an die mit der Durchführung und Kontrolle der Förderung befassten Institutionen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union übermittelt und von diesen verarbeitet werden können.  
Die Datenschutzhinweise nach Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung zum Umgang mit meinen Daten sowie die Information über die mir zustehenden Rechte wurden zur Kenntnis genommen (Anlage DSH-Antragsteller).
- Es ist bekannt, dass die im Antrag geforderten Angaben zum Antragsteller zur Bearbeitung des Förderantrages notwendig sind (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und § 4 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 69 Absatz 2 und Anhang XVII der Verordnung (EU) 2021/1060).
- Es ist bekannt, dass das Vorhaben mit allen vorhabenrelevanten Daten gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht wird.
- Es ist bekannt, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2007 (BGBl. I S. 513), in der jeweils geltenden Fassung sind.

Weiterhin ist § 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind.

Subventionserhebliche Tatsachen sind solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer



beantragten Zuwendung (§ 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - SubvG LSA - vom 9.10.1992, GVBl. LSA S. 724 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 SubvG).

Insbesondere wird jede Abweichung von den in § 3 SubvG erwähnten Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitgeteilt

- Es wird versichert, dass mit dem beantragten Vorhaben keine Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gefördert werden.

Eine Verlagerung ist gemäß Artikel 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegene Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte).

Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage oder dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen ursprünglichen Betriebsstätte des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen.

- Es ist bekannt, dass die Zuwendung zurückzahlen ist, wenn binnen 5 Jahren nach der Abschlusszahlung gemäß Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 einer der folgenden Sachverhalte eintritt:
- a) Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt,
  - b) Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
  - c) erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Jeder Sachverhalt im Sinne der Buchstaben a) bis c) vor Ablauf dieser Frist ist anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Diese Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten des Sachverhaltes zu erfolgen. Die Rückzahlung aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Nr. 7.1.2 der beiliegenden ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) erfolgt im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung.

- Es ist bekannt, dass bei Vergabeverfahren sicherzustellen ist, dass an der Durchführung von Vergabeverfahren beteiligte Personen kein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Es wird sichergestellt, dass alle am jeweiligen Vergabeverfahren beteiligten Personen eine „Erklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Auftragsvergabe“ nachweislich abgeben (Formular VIK). Die Erklärungen sind der Dokumentation zu den Vergabeverfahren beizufügen.



- Es wird versichert, dass bei der Planung des Vorhabens auch die Betriebs- und Instandhaltungskosten für das beantragte Vorhaben berücksichtigt wurden und damit Vorkehrungen getroffen wurden, die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Es ist bekannt, dass im Falle einer Förderung des beantragten Vorhabens, die getroffenen Vorkehrungen jederzeit prüfbar nachzuweisen sind.
- Es ist bekannt, dass der gesamte Informationsaustausch zum geförderten Vorhaben mit der Bewilligungsstelle elektronisch über den efDialog Sachsen-Anhalt zu erfolgen hat. Ausnahmen hiervon sind bei der Bewilligungsstelle zu beantragen und zu begründen (Anlage efDialogAusnahme). Für die Nutzung von efDialog Sachsen-Anhalt muss die ausgefüllte und unterschriebene efDialog-Erklärung (Anlage efDialog) bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Nähere Informationen zum efDialog Sachsen-Anhalt sowie das Formular zur EfDialog-Erklärung finden Sie unter <https://sachsen-anhalt.efdialog.de>.
- Es ist bekannt, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt berechtigt ist, weitere Angaben und Unterlagen anzufordern und Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen, soweit diese für die Entscheidung des Antrages erforderlich sind.
- Es wird versichert, dass die Informationen zu dem Investitionsvorhaben georeferenziert in das Amtliche Landes-Radverkehrsinfrastruktur-Informationssystem (ALRIS) eingetragen werden. Informationen zum ALRIS finden Sie unter: <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/verkehr/radverkehr/amtliches-landes-radverkehrsinfrastruktur-informationssystem>.
- Es wird versichert, dass die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt werden und das geförderte Vorhaben nicht zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führt.
- Es wird versichert, dass die anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerke sowie die „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ angewendet werden.
- Es wird versichert, dass für Bodenaushub und Bau-/Abbruchabfälle die Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung beziehungsweise der Gewerbeabfallverordnung in den jeweils geltenden Fassungen beachtet werden.

Ort, Datum	Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift / elektronische Signatur
------------	--

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Formular gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.